

Verfahrensrechtliche Bestimmungen der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (AVS)

vom 26. November 2010

Die Verwaltungskommission der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, in Ausführung von Art. 97 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 und Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 sowie in Anwendung von Art. 11 lit. h der Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 26. September 2005,

erlässt:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Dieser Erlass gilt für

Geltungsbereich

- a. Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in den Kantonen Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St.Gallen, Graubünden und Thurgau;
- b. Stiftungen im Sinne von Art. 80 bis 89 ZGB (klassische Stiftungen) mit Sitz in den Kantonen St.Gallen und Thurgau.

²Er ist nicht anwendbar auf Vorsorgeeinrichtungen und klassische Stiftungen, die der Aufsicht des Bundes oder einer Gemeinde des Kantons Thurgau unterstehen, sowie auf kirchliche Stiftungen und Familienstiftungen.

Art. 2

¹Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ist Aufsichtsbehörde.

Zuständigkeit

²Für die ihrer Aufsicht unterstellten klassischen Stiftungen ist sie zudem Änderungs- und Umwandlungsbehörde. Dies gilt auch für die einer Gemeindeaufsicht unterstehenden klassischen Stiftungen.

II. Aufgaben der Vorsorgeeinrichtung und der klassischen Stiftung

1. Einreichung von Unterlagen

Art. 3

Die Vorsorgeeinrichtung oder die klassische Stiftung reicht der Aufsichtsbehörde unaufgefordert neue oder geänderte Reglemente ein.

Reglemente

Art. 4

Berichte
a. von Vorsorge-
einrichtungen

¹Die Vorsorgeeinrichtung reicht der Aufsichtsbehörde die jährlichen Bericht unaufgefordert innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ein.

²Sie stellt zu

- a. die genehmigte und rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung;
- b. den Bericht über die Geschäftstätigkeit;
- c. den Bericht der Revisionsstelle;
- d. den Bericht des Experten für berufliche Vorsorge über die periodische Überprüfung.

Art. 5

b. von klassi-
schen Stiftungen

¹Die klassische Stiftung reicht der Aufsichtsbehörde die jährlichen Berichte unaufgefordert innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ein.

²Sie stellt zu

- a. die genehmigte und rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung;
- b. den Bericht über die Geschäftstätigkeit;
- c. den Bericht der Revisionsstelle, wenn nicht eine Befreiung nach Art. 83b Abs. 2 ZGB vorliegt.

Art. 6

Weitere Unterla-
gen

Die Vorsorgeeinrichtung oder die klassische Stiftung reicht auf Verlangen weitere Unterlagen ein.

Art. 7

Informations-
pflicht gegenüber
den Versicherten

Die Vorsorgeeinrichtung:

- a. stellt den Destinatären die das Vorsorgeverhältnis regelnden Erlasse in geeigneter Form zur Verfügung und informiert sie in gleicher Weise über deren Änderung und Aufhebung;
- b. erteilt den Destinatären jährlich die sie betreffenden Auskünfte über Beiträge und Ansprüche auf Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen;
- c. informiert die Destinatäre jährlich in geeigneter Form über den Geschäftsgang;
- d. gewährt Destinatären auf Anfrage Einblick in die Jahresrechnung und in den Bericht der Revisionsstelle.

Art. 8

Informations-
pflichten gegen-
über der Auf-
sichtsbehörde

Die Vorsorgeeinrichtung oder die klassische Stiftung benachrichtigt die Aufsichtsbehörde unverzüglich über Vorgänge, die auf ihr Vermögen oder auf ihre weitere Tätigkeit wesentlichen Einfluss haben.

III. Aufgaben der Aufsichtsbehörde

Art. 9

Die Aufsichtsbehörde:

- a. erfüllt die ihr von der Gesetzgebung übertragenen Aufgaben;
- b. führt das Register über die berufliche Vorsorge;
- c. trifft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Anordnungen.

Grundsatz

Art. 10

¹Die Aufsichtsbehörde nimmt Einsicht in die eingereichten Unterlagen.

Einsichtnahme

²Die Einsichtnahme bewirkt keine Entlastung der verantwortlichen Organe der Vorsorgeeinrichtungen oder der klassischen Stiftung.

Art. 11

Die Aufsichtsbehörde erlässt Verfügungen insbesondere über:

- a. Unterstellung der Vorsorgeeinrichtung oder der klassischen Stiftung unter ihre Aufsicht;
- b. Registrierung der Vorsorgeeinrichtung;
- c. Änderung oder Löschung im Register für die berufliche Vorsorge;
- d. Änderung oder Neuschrift der Stiftungsurkunde oder anderer Rechtsgrundlagen einer Vorsorgeeinrichtung oder klassischen Stiftung;
- e. Genehmigung von Vermögensübertragungen oder -aufteilungen zwischen Vorsorgeeinrichtungen;
- f. Zusammenschluss oder Aufhebung von Vorsorgeeinrichtungen;
- g. Genehmigung der Gesamt- und Teilliquidationsreglemente von Vorsorgeeinrichtungen.

Verfügungen

a. Gegenstände

Art. 12

Die Aufsichtsbehörde verfügt die zur Behebung von Mängeln geeigneten Massnahmen, indem sie insbesondere:

- a. der Vorsorgeeinrichtung, der klassischen Stiftung, der Kontrollstelle, der Revisionsstelle oder dem Experten für die berufliche Vorsorge Weisungen erteilt;
- b. Organe der Vorsorgeeinrichtung oder der klassischen Stiftung abberuft und interimistische Verwaltungen eingesetzt;
- c. Beschlüsse der Vorsorgeeinrichtung oder der klassischen Stiftung ändert oder aufhebt;
- d. Expertisen einholt;
- e. die Geschäftsführung und das Rechnungswesen am Sitz der Vorsorgeeinrichtung oder der klassischen Stiftung prüft;
- f. Ersatzvornahmen anordnet;
- g. Ordnungsbussen verhängt.

Verfügungen

a. Gegenstände

IV. Rechtsschutz

Art. 13

Zuständigkeit

¹Verfügungen der Aufsichtsbehörde, welche die berufliche Vorsorge betreffen, können angefochten werden.

²Das zuständige kantonale Gericht beurteilt im Klageverfahren Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Destinatären.

³Gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörde, die klassische Stiftungen betreffen, kann bei Stiftungen mit Sitz im Kanton St.Gallen Rekurs beim Finanzdepartement des Kantons St.Gallen, bei Stiftungen mit Sitz im Kanton Thurgau Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau erhoben werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14

Aufhebung bisheriger Rechts

Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen betreffend die Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen (AVS) vom 19. April 2007 werden aufgehoben.

Art. 15

Vollzugsbeginn

¹Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2011 angewendet.

²Er wird nach Art. 7 der Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 26. September 2005 in den Vereinbarungskantonen publiziert.